BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 09.01.2020

Die Unternehmerin

Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG

Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin

hat beim Bergamt Stralsund nach § 48 Abs. 2, §§ 52 ff. des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), die

Zulassung des Hauptbetriebsplanes für die Herrichtung eines Bohrplatzes sowie zum Abteufen einer Tiefbohrung zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Erlaubnisfeld "Schwerin" am Standort Sportplatz Ratzeburger Straße

beantragt.

Dieser Hauptbetriebsplan sieht die Herstellung eines Bohrplatzes und das Abteufen einer Bohrung zur Herstellung einer geothermischen Dublette vor. Die Unterlagen umfassen die Vorhabenbeschreibung, eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung und den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die vollständigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 22.01.2020 bis 21.02.2020

im Rahmen der Öffnungszeiten (oder nach vorheriger Vereinbarung)

im Bergamt Stralsund

Frankendamm 17 18439 Stralsund

montags bis donnerstags

08:00 bis 15:00 Uhr

und freitags

08:00 bis 11:00 Uhr

in der Landeshauptstadt Schwerin

Bürgerservice (Raum E096) Packhof 2-6

19053 Schwerin

montags 08:00 – 16:00 Uhr

dienstags und donnerstags 08:00 – 18:00 Uhr

und samstags am 01.02. und 15.02. 09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Außerdem werden die Antragsunterlagen ab Beginn der Auslegung am 22.01.2020 auch über die Internetseiten des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 06.03.2020

(Einwendungsfrist), schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Einwendungen gegen den Hauptbetriebsplan erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seiten enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Für interessierte Bürger bietet der Antragsteller die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung an. Die Veranstaltung findet <u>am 21.01.2020</u> im Jugendhaus Lankow (Ratzeburger Straße 44a, 19057 Schwerin) von 17:00 bis 19:00 Uhr statt.

Im Rahmen des bergrechtlichen Hauptbetriebsplanverfahrens ist keine Erörterung erforderlich; worauf daher in diesem Verfahren verzichtet wird.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Betriebsplanunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an der Informationsveranstaltung oder Vertreterbestellung entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Alexander Kattner Dezernatsleiter